

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BGHR: ja

ZPO § 528 Abs. 3

Die Zulassung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln, die im ersten Rechtszug zu Recht zurückgewiesen worden waren, kann nicht mit der Revision angegriffen werden.

BGH, Beschl. v. 26. Februar 1991 - XI ZR 163/90 - OLG Karlsruhe
LG Baden-Baden

BUNDESGERICHTSHOF

XI ZR 163/90

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Schimansky und die Richter
Dr. Siol, Dr. Bungeroth, Nobbe und Dr. van Gelder

am 26. Februar 1991

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Karlsruhe vom 1. Juni 1990 wird nicht an-
genommen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 175.000 DM.

G r ü n d e :

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die
Revision hat im Ergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg.

1. Die Revision kann nicht darauf gestützt werden, daß
das Berufungsgericht Tatsachenvortrag des Beklagten zugelassen
hat, den das Landgericht zu Recht als verspätet zurück-
gewiesen habe (§ 528 Abs. 3 ZPO).

Es ist in Rechtsprechung und Literatur allgemein aner-
kannt, daß eine fehlerhafte Berücksichtigung von neuem Tat-
sachenvortrag, der bei richtigem Vorgehen des Berufungsge-
richts nach § 528 Abs. 1 und 2 ZPO hätte zurückgewiesen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

werden müssen, mit der Revision nicht mehr geltend gemacht werden kann, weil die Beschleunigungswirkungen, welche die genannten Verfahrensvorschriften sichern sollen, nicht mehr herzustellen sind, nachdem das Berufungsgericht dem Vorbringen nachgegangen ist (vgl. BGH, Urteil vom 12. November 1959 - II ZR 40/58, LM ZPO § 529 Nr. 17; Urteil vom 21. Januar 1981 - VIII ZR 10/80, NJW 1981, 928; Urteil vom 26. Oktober 1983 - IVb ZR 14/82, NJW 1984, 305; Urteil vom 28. Februar 1984 - VI ZR 70/82, VersR 1984, 538, 539; Urteil vom 29. März 1984 - I ZR 230/81, NJW 1985, 743; Stein/Jonas/Grunsky, ZPO 19. Aufl., § 528 Rdn. 13; Wieczorek/Rössler, ZPO 2. Aufl., § 528 Anm. E; Zöllner/Schneider, ZPO 16. Aufl., § 528 Rdz. 46; Thomas/Putzo, ZPO 16. Aufl., § 528 Anm. 6). Dies gilt auch für die Zulassung des vom Erstrichter zu Recht ausgeschlossenen Vortrages (§ 528 Abs. 3 ZPO) durch das Berufungsgericht (vgl. Stein/Jonas/Grunsky aaO und Wieczorek/Rössler aaO).

Die Vorschriften des § 528 ZPO dienen insgesamt der Beschleunigung. Ihrem Zweck würde es widersprechen, wenn die Zulassung verspäteten Vorbringens und die Berücksichtigung einer danach durchgeführten Beweisaufnahme nachträglich durch das Revisionsgericht beseitigt werden könnten. Hierdurch würde nicht nur die Feststellung des wahren Sachverhalts ohne zwingenden Grund eingeschränkt, sondern es würde auch u.U. das Verfahren, das sonst sein Ende gefunden hätte, weiter verzögert, z.B. dann, wenn rechtzeitiger Vortrag in der Berufungsinstanz deshalb unberücksichtigt geblieben ist, weil das Oberlandesgericht ihn wegen Berücksichtigung des vom Landgericht für verspätet gehaltenen Vortrags nicht für prüfungsbedürftig hielt.

Die in der Literatur z.T. vertretene Gegenmeinung (Baumbach/Lauterbach/Albers, ZPO 48. Aufl., § 528 Anm. D; Schneider in Zöllner aaO und in MDR 1985, 289) beruft sich zu Unrecht auf das Urteil des Bundesgerichtshofes vom 13. Februar 1980 - VIII ZR 61/79, WM 1980, 555 = NJW 1980, 1102). Diese Entscheidung betraf den Fall, daß das Berufungsgericht, weil es das vom Landgericht zurückgewiesene Vorbringen zulassen wollte, das landgerichtliche Urteil aufgehoben und die Sache zurückverwiesen hatte. Durch die dort vom Bundesgerichtshof für zulässig erachtete Revision konnte - anders als im vorliegenden Fall - der drohenden Verfahrensverzögerung begegnet werden.

2. Auch im übrigen begegnet das Berufungsurteil keinen revisionsrechtlichen Bedenken.

Schimansky

Dr. Siol

Dr. Bungeroth

Nobbe

Dr. van Gelder